



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen
wissenschaftlichen Einrichtung Paderborner
Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) an der Universität -
Gesamthochschule Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1997

urn:nbn:de:hbz:466:1-25445



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ)
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 12. Mai 1997

20. Mai 1997

Jahrgang 1997

Nr. 2

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ)
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform

Das Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn nach § 31 UG.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Zentrums bestehen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen in der Unterstützung und Weiterentwicklung der Lehrerausbildung mit dem Ziel, insbesondere

- die Studienorganisation zu verbessern
- innovative Lehre zu fördern
- schulbezogene, interdisziplinäre Forschung und Entwicklung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktik zu unterstützen
- die Kooperation mit Schulen und anderen an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen auszubauen.

§ 3

Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung der wiederkehrenden Aufgaben werden Arbeitsgruppen in der Regel für die Dauer von vier Jahren eingerichtet. Über die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Unterkommission für Lehramtsstudiengänge.
- (2) Eine Arbeitsgruppe soll in der Regel nicht mehr als 10 Personen umfassen. Die Gruppen gemäß § 13 UG sollen in angemessener Weise vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe werden unter Beteiligung der Fachbereiche, der zentralen Einrichtungen und der Fachschaften Primarstufe und Sekundarstufe auf Vorschlag des Vorstands von der Unterkommission für Lehramtsstudiengänge gewählt. Die Amtszeit beträgt für die Studierenden ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.

- (5) Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand einmal jährlich über ihre Arbeit und die weiteren Vorhaben.

§ 4

Projektgruppen

- (1) Zur Erfüllung von Vorhaben mit begrenztem Zeitrahmen können durch den Vorstand Projektgruppen eingerichtet werden.
- (2) § 3 Absätze (4) und (5) gelten entsprechend.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Paderborner Lehrerausbildungszentrums sind, soweit sie Mitglieder der Universität-Gesamthochschule Paderborn gemäß § 11 UG sind,
1. die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
 2. die Mitglieder der Arbeitsgruppen
 3. die Mitglieder der Projektgruppen
 4. die dem Zentrum zugeordneten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 5. die an das Zentrum abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer
 6. die Leiterin oder der Leiter des Praktikumsbüros
 7. je drei Mitglieder der Fachschaftsräte der Fachschaften Primarstufe und Sekundarstufe, die von den Fachschaftsräten aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind
 8. weitere von der Unterkommission für Lehramtsstudiengänge berufene Personen.
- 2) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende muß zur Gruppe der Professorinnen und Professoren der Universität - Gesamthochschule Paderborn gehören und soll schwerpunktmäßig in der Lehrerausbildung tätig sein.

§ 6

Vorstand

- (1) Das Paderborner Lehrerausbildungszentrum wird durch den Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an
1. die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter,
 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
 3. die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgruppen,
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachschaften Primarstufe und Sekundarstufe, die von den studentischen Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind,
 5. sofern durch Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 nicht schon gegeben, weitere Personen, so daß sowohl eine Vertretung aller Gruppen gem. §13 Abs. 1 UG gewährleistet ist als auch gem. § 38 HRG eine absolute Mehrheit der Sitze für Professoren. Die Personen sind

von den Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 aus der Mitte der jeweiligen Gruppe für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

- (2) Der Vorstand berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (3) Gegen Entscheidungen des Vorstands kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Senats anrufen.

§ 7

Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet das Paderborner Lehrerausbildungszentrum und vertritt es innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt die Geschäfte des Zentrums in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Gehören dem Vorstand mehr als zehn Mitglieder an, so bildet der Vorstand einen engeren Vorstand aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Personen sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Der engere Vorstand berät die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und bereitet die Vorstandssitzungen vor.

§ 8

Rechenschaftsbericht

Das Paderborner Lehrerausbildungszentrum legt dem Senat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

§ 9

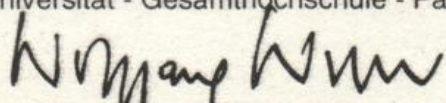
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 22. Mai 1996 und der Zulassung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 Universitätsgesetz vom 07. November 1996.

Paderborn, den **12. 05. 1997**

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn


(Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber)